

# Geschäftsordnung des Bayerischer Schwimmverbandes e.V.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Das Präsidium beschließt die nachfolgende Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Bayerischen Schwimmverbandes findet auf allen Tagungen und Sitzungen der Verbandsorgane und Kommissionen Anwendung und gilt auch für die Bezirke, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

Die Sitzungen der Verbandsorgane außer dem Verbandstag können gem. § 32 Abs. 2 BGB auch als virtuelle oder hybride Versammlungen durchgeführt werden. Weitere Punkte regeln die gesetzlichen Bestimmungen.

## II. Verbandstag

### § 1 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist verbandsöffentlich.

### § 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Wahl der Mandatsprüfer
5. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
6. Berichte des Präsidiums
7. Entlastung des Präsidiums
8. Wahlen
  - 8.1. Präsidium
  - 8.2. Kassenprüfer
  - 8.3. Schiedsgericht
9. Anträge
10. Festlegung des Ortes des nächsten Verbandstages



### **§ 3 Leitung des Verbandstages**

Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet den Verbandstag und leitet diesen bis zur Wahl des Versammlungsleiters.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so eröffnet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Präsidiums den Verbandstag.

### **§ 4 Versammlungsleiter**

- (1) Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse.
- (2) Bei Verhandlungen über Angelegenheiten seines Vereins hat er die Leitung abzugeben.

### **§ 5 Redeordnung**

- (1) Es ist eine Rednerliste zu führen, nach der der Versammlungsleiter das Wort erteilt.
- (2) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einen Redner zu unterbrechen oder ihm das Wort zu entziehen, wenn dieser nicht zur Sache spricht. Wird der Redner zum zweiten Mal ermahnt oder wird ihm zum zweiten Mal das Wort entzogen, so kann ihm der Versammlungsleiter für die Dauer des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.
- (3) Antragsteller und Berichterstatter haben das Recht, sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache, das Wort zu ergreifen. Nach ihrem Schlusswort kann nur durch Beschlussfassung durch den Verbandstag nochmals in die Debatte eingetreten werden.
- (4) Mitgliedern des Präsidiums des BSV ist jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (5) Außerhalb der Rednerliste ist zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Berichterstattung sofort das Wort zu erteilen.
- (6) Werden Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste sofort unterbrochen und ohne weitere Aussprache über diesen Antrag abgestimmt. Diese Anträge kann ein Redner nur stellen, wenn er nicht unmittelbar vorher zur Sache gesprochen hat. Dem Antragsteller ist das Wort kurz zu erteilen, eine Gegendarstellung ist zuzulassen.

### **§ 6 Abstimmung**

Bei der Abstimmung wird zuerst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. In anderen Fällen bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Der Wortlaut der Anträge ist vor der Abstimmung und nach der Beschlussfassung zu verlesen. Anträge sind so zu formulieren, dass die Beschlussfassung mit „ja“ oder „nein“ erfolgen kann.



## **§ 7 Protokoll**

- (1) Für die Anfertigung des Protokolls über den Versammlungsverlauf ist die Verwendung von Tonträgern zugelassen.
- (2) Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Verbandstages fertigzustellen und vom Präsidenten, etwaigen weiteren Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls erhalten die Mitglieder des Präsidiums, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

## **III. Präsidium**

### **§ 8 Sitzungen**

- (1) Das Präsidium tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten oder in seiner Abwesenheit von einem Vizepräsidenten geleitet.

### **§ 9 Tagesordnung und Protokoll**

- (1) Die Tagesordnung der Präsidiumssitzung soll folgende Punkte umfassen:
  1. Berichte des geschäftsführenden Präsidiums
  2. Berichte der Fachwarte
  3. Berichte der Referenten
  4. Bericht der Bayerischen Schwimmjugend
  5. Berichte aus den Bezirken
  6. Bericht der Kassenprüfer
  7. Haushaltsplan
  8. Jahresrechnung
  9. Anträge
- (2) Über die Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Sitzung fertigzustellen und vom Präsidenten, etwaigen weiteren Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **IV. Geschäftsführendes Präsidium (GfP)**

### **§ 10 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des GfP werden durch den Präsidenten oder in seiner Abwesenheit von einem Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Das GfP tagt in der Regel sechsmal im Jahr in einem zweimonatigen Rhythmus.



- (3) Über die Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, welches innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der GfP-Sitzung fertigzustellen und vom Präsidenten, etwaigen weiteren Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **V. Fachausschüsse**

### **§ 11 Sitzungen**

- (1) Die Fachausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Fachausschüsse tagen mindestens einmal pro Jahr.
- (3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden von dem jeweiligen Fachwart oder in seiner Abwesenheit von einem vom Fachausschuss bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:
  1. Bericht des Fachwarts
  2. Bericht der Fachvertreter der Bezirke
  3. Bericht des Vertreters der Bayerischen Schwimmjugend
  4. Anträge
- (5) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Fachausschusssitzung fertigzustellen und vom Fachwart, etwaigen weiteren Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **VI. Kommissionen / Sonderbeauftragte**

### **§ 12 Trainerrat**

- (1) Das GfP kann in den einzelnen Fachsparten einen Trainerrat berufen.
- (2) Ein Vertreter des jeweiligen Trainerrates kann Mitglied im jeweiligen Fachausschuss sein.

### **§ 13 Aktivensprecher**

- (1) Die Mitglieder der Leistungskader des Verbandes können in den einzelnen Fachsparten jeweils einen Aktivensprecher wählen. Die Wahl wird von einem Mitglied des GfP organisiert.
- (2) Die Aktivensprecher können Mitglied im jeweiligen Fachausschuss sein.

